



FAQs zum Ausfüllen des Online-Bewerbungsformulars

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre haben wir hier eine kleine Sammlung von „Frequently Asked Questions“ zusammengestellt bzw. Stolpersteine identifiziert, die bei der Bewerbung zu berücksichtigen sind:

- 1.) Veranstaltungen im Online-Formular eintragen: Nehmen Sie beim Ausfüllen des Bewerbungsformulars bitte die Perspektive der Kommission zur Eignungsfeststellung ein, die alle Bewerbungen nach dem Ende der Bewerbungsfrist darauf prüft, ob sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (die in §2 der Eignungssatzung¹ stehen). *Die Kommission kann nur auf Basis der Informationen prüfen, die Sie in Ihrer Bewerbung zur Verfügung stellen.* Wenn Sie Veranstaltungen in Bereichen eintragen, deren Veranstaltungstitel nicht unmittelbar die tatsächliche Zugehörigkeit zum entsprechenden Bereich deutlich macht, sollten Sie zusätzlich Materialien zur Verfügung stellen, die die Prüfung Ihrer Angaben erleichtern. Solche Materialien können z. B. Screenshots von Vorlesungsverzeichnissen oder der offiziellen Seminar-Ablaufplan der entsprechenden Veranstaltung sein. Um ein Beispiel zu geben: Das Seminar „Wissenschaftliches Arbeiten“ vermittelt im Bachelor-Curriculum des IfKW Präsentationstechniken, Zitationsweisen, Aufbau von Hausarbeiten etc. Daher kann diese Veranstaltung nicht im Bereich „empirisch-sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“ anerkannt werden (s. Punkt 2.) unten). Wenn Sie Ihren BA-Abschluss an einer anderen Universität absolviert haben und „Wissenschaftliches Arbeiten“ unter den Bereich „Forschungsmethoden“ einsortieren, weil an Ihrer Heimuniversität hier im Kern tatsächlich die Vermittlung empirischer Forschungsmethoden der Sozialwissenschaft erfolgt (z. B. Inhaltsanalyse, Befragungsmethoden etc.), dann ist ein Beleg hierfür beizubringen. Bitte fügen Sie einen entsprechenden Nachweis Ihren gesammelten Unterlagen an (die Sie als PDF auf unseren Server laden) und hinterlassen Sie einen Hinweis im entsprechenden Kommentarfeld des Online-Bewerbungsportals.
- 2.) Welche Veranstaltungen können im Bereich „empirisch-sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden“ angeführt werden? Alle Veranstaltungen, die der Vermittlung und Einübung quantitativer und qualitativer empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschungsmethoden dienen. Dabei kann die Erhebung empirischer Daten (mittels Inhaltsanalyse, Beobachtung oder Befragung sowie durch experimentelle Untersuchungsanlagen) und/oder die Auswertung empirischer Daten (z. B. mittels Software-Programmen) im Mittelpunkt stehen. Die Eignungssatzung gibt in §2(2) Beispiele. Sollte der Titel einer Veranstaltung, die Sie in diesem Bereich anführen, keine klare Zuordnung zu diesem Bereich ermöglichen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte Nachweise bei (s. Punkt 1.) oben).

¹ http://www.uni-muenchen.de/aktuelles/amtl_voe/0900/930-eign-ipr.pdf

- 3.) Veranstaltungen, die angegeben werden, müssen absolviert worden und im Transcript of Records (ToR) bereits verbucht worden sein. Bitte beachten Sie, dass die Kommission keine Veranstaltung anerkennen kann, die laut ToR zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung noch nicht „bestanden“ wurde.
- 4.) Absolvierte Veranstaltungen können nur **in einem** der drei Bereiche (Kommunikationswissenschaft, empirische Methoden, PR) angerechnet werden Daher bringt es nichts, eine Veranstaltung in zwei oder allen drei Bereichen zur Anerkennung vorzubringen.
- 5.) Aus dem Transcript of Records muss Ihre Gesamt-Durchschnittsnote hervorgehen. Bitte beachten Sie, dass eine Selbstberechnung der Durchschnittsnote nicht konform mit §2(2) unserer Eignungssatzung ist. Die Durchschnittsnote muss von Ihrem Prüfungsamt oder Programmverantwortlichen (z. B. Studiengangskoordination) Ihres Studiengangs/Programms/Instituts bestätigt werden. Auf einem Bachelor-Zeugnis ist die Durchschnittsnote in der Regel ausgewiesen. Falls das bei Ihrem Zeugnis/ToR nicht der Fall ist, fragen Sie rechtzeitig bei Ihrem Prüfungsamt nach.
- 6.) Sprachzertifikate **nicht** nachgereicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Sprachnachweise laut §2 unserer Eignungssatzung Teil der Unterlagen sind, die uns zum 15. Mai vollständig vorliegen müssen.
- 7.) Anrechenbarkeit von Praktika. Bitte beachten Sie, dass wir nur Praktika anerkennen können, die §4(5) unserer Eignungssatzung entsprechen. In jedem Fall ist eine Bestätigung des Arbeitgebers über den Inhalt und die Dauer des Praktikums beizufügen, z. B. in Form eines Arbeitszeugnisses. Laden Sie diese Unterlagen für bereits absolvierte Praktika bitte mit den anderen Unterlagen (Sammel-PDF) bis 15. Mai auf unserer Bewerberplattform hoch. Wird das Praktikum (noch) in der Bewerbungsphase absolviert, bestimmt das Datum des Eignungstests die maximal anrechenbare Dauer. In diesem Fall bringen Sie bitte die Praktikumsbestätigung zum Eignungstest mit – vorausgesetzt natürlich, Sie haben von uns eine Zulassung zum Test erhalten.
- 8.) Anrechnung von Werkstudententätigkeit als Praktikum. Werkstudententätigkeiten können als Praktikum gemäß §4(5) unserer Eignungssatzung anerkannt werden. In diesem Fall muss aus der Bescheinigung (s. Punkt 7.) oben) hervorgehen, *wie viele Stunden pro Woche* die Tätigkeit umfasste und *über welchen Zeitraum hinweg* diese Tätigkeit absolviert wurde. Eine Werkstudententätigkeit, die inhaltlich mit §4(5) vereinbar ist, muss mindestens 400 Arbeitsstunden umfassen. (Erklärung: Die Mindestlaufzeit eines Praktikums, das anerkannt werden kann, beträgt laut §4(5) Satz 2 *zehn Wochen*. Während eines zehnwöchigen Praktikums werden 400 Arbeitsstunden geleistet (10 Wochen x 40 Stunden).)